Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/18 14Os10/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1997

Norm

StGB §146 C1
StGB §146 C3

Rechtssatz

Bei der betrügerischen Herauslockung von Krediten können nur solche Vermögenswerte, welche den Gläubigern bereits im Zeitpunkt der Vornahme der betrugsrelevanten Verfügung durch unmittelbaren Ausgleich, etwa durch Gewährung von Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden, schadensmindernd wirken, während spätere schadensreduzierende Maßnahmen lediglich im Rahmen der Strafbemessung Berücksichtigung finden können. Die im nachfolgenden Insolvenzverfahren erzielte Konkursquote hat demnach bei der Schadensberechnung außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 14 Os 10/97
  Entscheidungstext OGH 18.02.1997 14 Os 10/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106665

Dokumentnummer

JJR_19970218_OGH0002_0140OS00010_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at